

Auswanderung

Die Auswanderung aus der Bundesrepublik erfolgt auf völlig freiwilliger Basis. Niemand darf an der Auswanderung gehindert werden.

Für die Auswanderung ergeben sich grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten.

1. Gruppentransporte:

Hier handelt es sich um Vorhaben für eine bestimmte Anzahl von Auswanderern, die auf Grund eines Vorschlages eines Überseeaates im Einvernehmen mit der Bundesregierung und mit Hilfe des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung (ICEM) ausgearbeitet wurden.

2. Einzelauswanderung:

Die Einzelauswanderung erfolgt vornehmlich mit Hilfe des sogenannten „Revolving Fund“, eines von dem ICEM gegründeten Fonds, der den freiwilligen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt wird und mit dessen Hilfe ein Betrag im Wege eines langfristigen Kredits an die Auswanderer zur Deckung der Reisekosten ausgegeben wird oder durch das United States Escapee Programm (USEP), durch das für eine bestimmte Gruppe von Flüchtlingen die Überfahrt vollkommen kostenlos gewährt wird.

Der Weg zur Erlangung der finanziellen Unterstützung für die Auswanderung ist im allgemeinen der, daß der Auswanderer, sobald er einen Garanten (Sponsor) oder eine Unterstützung durch einen Freund oder Verwandten in Übersee hat, umgehend Verbindung mit seiner zuständigen Freiwilligen Hilfsorganisation aufnehme.¹⁾ Die freiwillige Hilfsorganisation unternimmt sodann mit Hilfe des ICEM oder USEP alles weitere, d. h. die gesamten Reisevorbereitungen und Schiffsbuchungen für die Überfahrt.

Die Kosten für die Auswanderung

Das schwierigste Problem der Auswanderung ist deren Finanzierung. Die Auswanderer werden hinsichtlich der Finanzierung in zwei Gruppen geteilt:

- a) in die Selbstzahler, das sind Personen, die in der Lage sind, die gesamten Kosten der Auswanderung selbst zu bezahlen;

¹⁾ Vgl. Anhang: Freiwillige ausländische Hilfsorganisationen in der Bundesrepublik S. 218—222.

- b) in die Subventionierten, das sind Personen, deren Auswanderungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen oder privaten Mitteln getragen werden.

Um Personen, die unbemittelt sind, die Auswanderung zu ermöglichen, wurde 1951/52 das „Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung“ (ICEM) gegründet, dem auch die Bundesrepublik beigetreten ist.

Die Kosten für die Auswanderung gliedern sich im allgemeinen in Voreinschiffungskosten und Überseetransportkosten.

- a) Die Voreinschiffungskosten umfassen die Dokumentationskosten und die Transportkosten bis zum Einschiffungshafen. Unter Dokumentationskosten werden die Kosten für ärztliche Untersuchung, für die Fahrt zum Auswahlort, die Beschaffung der Reisepapiere und der Aufenthalt im Sammellager bis zum Abgang des Transportes verstanden. Falls der Auswanderer über entsprechende Geldmittel verfügt, werden die Voreinschiffungskosten von diesem getragen, andernfalls durch die Länder bzw. Bundesrepublik (Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe).
- b) Die Deckung der Überseetransportkosten ist abhängig von dem Auswanderungsprogramm. Bei Gruppenauswanderung bestimmt es sich nach dem jeweiligen Plan. Falls irgendein Beitrag vom Auswanderer verlangt werden sollte, wird dies bei der Bekanntmachung des Planes angegeben. Im Falle der Einzelauswanderung erfolgt die Beitragsleistung durch den bereits erwähnten Revolving Fund des ICEM oder bei ausländischen Flüchtlingen, die nach dem 1. 1. 1948 in die Bundesrepublik gekommen sind, mit Hilfe des sogenannten US-Escapee-Programms (USEP).

Abschließend seien noch einige Ratschläge gegeben:

Es ist von großem Vorteil, wenn man sich vor der Auswanderung alles erreichbare und wissenswerte Material über das in Aussicht genommene Einwanderungsland verschafft und studiert, um einen gewissen Überblick über die neue Heimat zu erlangen. Neben den ausländischen freiwilligen Hilfsorganisationen geben auch die Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen¹⁾ jederzeit bereitwillig die erwünschten Auskünfte. Unabhängig vom Zeitpunkt der Abreise beginne man sofort mit dem Lernen der Sprache des Auswanderungslandes, denn die Sprachkenntnis stellt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Seßhaftmachung in der neuen Heimat dar.

1) Vgl. Anhang: Verzeichnis der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen in der Bundesrepublik S. 201—207.